

171 52 442 Bay No 6

A IV 3

1148C 5180/1974 Satzung

Bekanntmachung

über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde

R o t t a. Inn

Auf Grund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.Januar 1952 (BayBS I S.461) und des Art.52 Abs.3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.Juli 1958 (GVBl. S.147) erläßt die Gemeinde R o t t a.Inn folgende

S a t z u n g

§ 1

(1) Für die Baulichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden neue Hausnummern zugeteilt.

(2) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

§ 2

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

(3) Die im Zuge der Neunummerierung festgesetzten Hausnummern werden ohne Antrag von Amts wegen zugeteilt.

§ 4

Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (15 cm breit, 15 cm hoch).

Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer und darunter den Straßennamen bzw. Ortsnamen.

§ 5

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeiten die Schilder angebracht werden.

§ 6

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

§ 7

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. 12. 1959 in Kraft.

Rott a. Inn, den 20. 10. 59..

Gemeinde R o t t a. Inn

P. Müller
1. Bürgermeister

*Annahmeprüfung durch Präsidentschaft in Gem. Kanzlei mit
Annahmeprüfung der Präsidentschaft vom 4. 11. 59 - 20. 11. 59
an der Gem. Kapl.*

P. Müller
Präsident

am 4. 11. 59